

**Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt,  
Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten  
Allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
(UVPG)  
für die beabsichtigte Änderung der Wasserentnahmemenge für die  
Nassaufbereitung und Kieswäsche des  
Kiessandtagebaus Reinstedt**

Die RKW Reinstedter Kieswerk GmbH legte mit Schreiben vom 08.08.2019 beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) eine Unterlage zur allgemeinen Vorprüfung für die beabsichtigte Änderung des bergrechtlich planfestgestellten Abbauvorhabens Kiessandtagebau Reinstedt vor. Das LAGB führte hierzu die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 1 u. 4 UVPG i. V. m. § 7 UVPG für die beantragte Steigerung der bisher genehmigten Wasserentnahmemenge um das ca. 24-fache auf nunmehr 700.000 m<sup>3</sup>/a für den

**Kiessandtagebau Reinstedt**

durch. Hierbei wurde das geplante Vorhaben anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien einer Überprüfung unterzogen.

Inhaberin der Bewilligung „Reinstedt“, Berechtsams-Nr.: II-B-f-55/92-4234 zur Gewinnung des bergfreien Bodenschatzes „Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen“ ist die Firma RKW Reinstedter Kieswerk GmbH. Der Rahmenbetriebsplan wurde mit Entscheidung vom 25.10.2000 bergrechtlich planfestgestellt und ist aktuell bis zum 30.10.2027 befristet.

Die RKW Reinstedter Kieswerk GmbH betreibt auf Grundlage des o. g. Rahmenbetriebsplans den Kiessandtagebau Reinstedt. Die Rohstoffgewinnung im Kiessandtagebau Reinstedt erfolgt entsprechend dem planfestgestellten Rahmenbetriebsplan ausschließlich im Trockenschnitt. Die gewonnenen Kiese und Kiessande durchlaufen anschließend eine Kieswäsche und Nassaufbereitung. Das hierfür benötigte Wasser wird einem künstlich angelegten ca. 10 m tiefen Frischwasserbecken entnommen, welches den ca. 5 m unter Geländeoberkante (GOK) liegenden Grundwasserleiter anschneidet. Bei dem für die Kieswäsche und Nassaufbereitung genutzten Wasser handelt es sich somit um Wasser aus einem Oberflächengewässer. Das im Zuge der Kieswäsche und Nassaufbereitung genutzten Wasser wird nach der Nutzung im Aufbereitungsprozess über Absetz- und Klärbecken wieder in das Frischwasserbecken eingeleitet. Aufgrund der geplanten Erweiterung des Kiessandtagebaus und der bedarfsabhängigen Schwankungen der voraussichtlichen Rohstofffördermengen in den kommenden Jahren sowie der damit verbundenen Intensität der Nassaufbereitung wird von der RKW Reinstedter Kieswerk GmbH nunmehr eine Entnahmemenge von 700.000 m<sup>3</sup>/a beantragt. Änderungen der Gewinnungs- und Aufbereitungstechnologie sowie der jährlichen Fördermengen und des Transportregimes sind mit der beabsichtigten Planänderung nicht vorgesehen.

Die Prüfung gemäß § 9 Abs. 1 u. 4 UVPG i. V. m. § 7 UVPG anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zur Feststellung der UVP-Pflicht bei Änderung UVP-pflichtiger Vorhaben ergab, dass die beabsichtigte Steigerung der Wasserentnahmemenge auf 700.000 m<sup>3</sup>/a bei gleichzeitiger Rückleitung des im Aufbereitungsprozess genutzten Wassers über Absetz- und Klärbecken in das Frischwasserbecken keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und keine wesentliche Änderung des ursprünglich

bergrechtlich planfestgestellten bergbaulichen Vorhabens darstellt. Aus diesem Grund bedarf das geplante Änderungsvorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Da sie auf einer Vorprüfung beruht, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können im LAGB, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten, Köthener Straße 38 in 06118 Halle/Saale als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des LAGB unter <http://www.lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen/> einsehbar.